

BERICHT FÜR DIE ZEIT VOM
01.09.2011 BIS 29.02.2012

Der vorliegende 70. Bericht referiert, wie die bisher vorliegenden Berichte, eine Auswahl rechtlich bedeutsamer Vorschriften, Entscheidungen, Aufsätze und Ereignisse. In der Gliederung lehnt sich auch dieser Bericht an die bewährte Systematik von Ralph Lansky an.

Der Bericht gibt Gerichtsurteile nicht immer vollständig wieder, sondern nur insoweit, als diese nach Meinung des Autors von allgemeinem Interesse für die Arbeit in Bibliotheken sind.

ALLGEMEINES

Urheberrecht

Digitale Langzeitarchivierung

Gutachten

Im Rahmen des Langzeitarchivierungsprojekts LuKII (LOCKSS und kopal Infrastruktur und Interoperabilität) erstellte Dr. Ellen Euler ein Gutachten zu Rechtsfragen der digitalen Langzeitarchivierung originär digital aufgezeichneter kultureller Werke.¹

Im Ergebnis stellt die Autorin fest, dass eine Langzeitarchivierung ausschließlich digital erschienener Werke bisher vom Gesetzgeber nur unzureichend geregelt ist. Lediglich die Archivschränkenregelung des § 53 Abs. 2 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG) bietet einen Ansatzpunkt. Die möglichen Lebenssituationen, aus denen sich eine Langzeitarchivierung ergeben kann, werden aber weder vollständig noch abschließend einer gesetzlichen Regelung zugeführt. Die Autorin stellt deutlich klar, dass eine Langzeitarchivierung derzeit immer unter dem Zustimmungsvorbehalt des Rechteinhabers oder der Rechteinhaberin steht. Es bedarf dann also einer vertraglichen Regelung, um eine Langzeitarchivierung durchzuführen. Exemplarisch für das o.g. Projekt erarbeitet die Autorin eine entsprechende vertragliche Lösung, die ihrer Meinung nach auch in anderen Langzeitarchivierungsprojekten verwendet werden kann. Dabei berücksichtigt sie besonders die Situation der an dem Projekt teilnehmenden Bibliotheken.

Wegen der komplexen Problemstellung wird an dieser Stelle auf die Darstellung von Details verzichtet und auf das Gutachten verwiesen, das unter eine Creative Commons »attribution-non commercial-share alike 3.0 unported«-Lizenz frei im Internet verfügbar ist.

BENUTZUNG

Zugänglichmachung mehrerer Seiten eines Buches auf einer elektronischen Lernplattform Landgericht Stuttgart

Eine Fernuniversität stellt ihren Studierenden auf der elektronischen Lernplattform Teile eines gedruckten Werkes zur Verfügung. Das Werk umfasst insgesamt 533 Seiten, von denen 91 Seiten auf der Lernplattform eingestellt sind. Genutzt werden kann die Lernplattform nach der Eingabe des Benutzernamens und Passwortes durch die für den jeweiligen Kurs angemeldeten Studierenden. Zunächst standen die 91 Seiten diesem Personenkreis als PDF-Datei zum Download frei zur Verfügung. Auf ein Schreiben des Verlages hin stellte die Fernuniversität die Nutzung so um, dass ein Abspeichern und in Umlaufbringen nicht mehr möglich sind. Die Fernuniversität bat den Verlag um Genehmigung der Nutzung. Das Gegenangebot des Verlages gegen Entrichtung einer Lizenzgebühr die Werkteile weiter nutzen zu können, nahm die Fernuniversität nicht an. Gleichwohl stellte sie ihren Studierenden die PDF-Datei weiterhin zur Verfügung.

Der Verlag ist der Ansicht, dass ihm ein Anspruch auf Unterlassung sowie Schadensersatz zusteht. Das Vorgehen der Fernuniversität ist nicht durch § 52 a UrhG gedeckt, denn bei den 91 Seiten handelt es sich nicht um kleine Teile eines Werkes im Sinne der Vorschrift. Ebenso wenig dient es der Veranschaulichung des Unterrichts, da es als Pflichtlektüre zur Vorbereitung des Kurses über mehrere Semester fester Bestandteil der Kursunterlagen war.

Die Fernuniversität ist der Auffassung, dass die Nutzung sehr wohl durch § 52 a UrhG legitimiert ist. Die Vorschrift lässt eine Nutzung von 20% des Gesamtwerkumfangs zu, die hier nicht überschritten wurde.

Das Landgericht Stuttgart hat wie folgt geurteilt: Die Fernuniversität hat es zu unterlassen, Teile des Werkes ohne Zustimmung der Klägerin elektronisch zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen, indem sie

1. ihren Studierenden ermöglicht, die Werkteile als elektronische Datei herunter zu laden und auf Daten-

Teile eines gedruckten Werkes

Langzeitarchivierung unzureichend geregelt

vertragliche Lösung

- trägern zu speichern, sofern der Umfang des Werkteils insgesamt mehr als drei Seiten umfasst;
2. ihren Studierenden den Abruf der Werkteile in elektronischer Form ohne die Möglichkeit der Speicherung ermöglicht, sofern der Umfang des Werkteils insgesamt mehr als 48 Seiten umfasst;
 3. ihren Studierenden ermöglicht, die nach a oder b zur Verfügung gestellten Werkteile ganz oder teilweise auszudrucken, sofern der Umfang des Werkteils insgesamt mehr als 48 Seiten umfasst.

Die Fernuniversität hat durch das Einscannen der 91 Seiten des Buches, die Anfertigung der PDF-Dateien und das Einpflegen der Werkteile in die Datenbank der elektronischen Lernplattform nach § 16 UrhG eine Vervielfältigung vorgenommen und durch das Bereithalten des Werkes im Internet für die über 4.000 zugangsberechtigten Studierenden des Kurses das Werk nach §§ 19 a, 15 Abs. 3 UrhG öffentlich zugänglich gemacht.

Diese Handlung erfolgte widerrechtlich, da eine Zustimmung des Verlages nicht vorlag. Zulässig wäre es, bis zu drei Seiten des Werkes in einer Weise zugänglich zu machen, die es Studierenden ermöglicht, diese als elektronische Datei herunterzuladen oder auf Datenträgern zu speichern. Unabhängig von der aus dem Werk entnommenen Seitenanzahl wäre die Fernuniversität sowieso verpflichtet, statt einer PDF-Datei ein anderes Dateiformat zu wählen, das die Einrichtung funktionierender Schutzmechanismen erlaubt, um die Speicherung der Werkteile unmöglich zu machen. Die Speicherung stellt eine einfachere und qualitativ höherwertige Vervielfältigung als die analoge Nutzung dar, denn das abgespeicherte Werk kann zum Beispiel direkt in die eigene Textverarbeitung übernommen werden. Die Erstellung einer PDF-Datei, durch welche eine Speicherung ermöglicht wurde, war somit keine erforderliche Vorbereitungshandlung für die Zugänglichmachung im Sinne von § 52 a Abs. 3 UrhG, da nach dem Willen des Gesetzgebers die elektronische Nutzung nicht mehr erlauben kann als dies bei analoger Nutzung der Fall wäre.

Der nach § 52 a Abs. 1 Nr. 1 UrhG geforderte Zweck der Zugänglichmachung der Werkteile zur »Veranschaulichung im Unterricht« liegt vor. Denn diese Voraussetzung ist bereits gegeben, wenn die Veröffentlichung des Werkinhalts notwendig oder zumindest hilfreich für die Darstellung des Unterrichtstoffes ist. Der konkrete Inhalt der Teile des Werkes muss auch nicht umfassend im Unterricht besprochen werden, denn sonst würde die Vorschrift für den Bereich des Unterrichts an Hochschulen weitgehend leerlaufen. Dabei kommt es nicht darauf an, dass die Anzahl

der Teilnehmenden der Kurseinheit größer ist als bei einer Universität mit Präsenzunterricht. Denn indem die Fernuniversität einen kontrollierten Zugriff auf die Werkteile durch die Studierenden ermöglicht, die sich für den Kurs angemeldet haben, hat sie die entnommenen Teile auch einem abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern im Sinne der Vorschrift zur Verfügung gestellt.

Auch wenn nach dem allgemeinen Sprachverständnis »kleine Teile eines Werkes« einen deutlich geringeren Umfang aufweisen müssen als die »Teile eines Werkes«, für welche in der Literatur im Rahmen des § 46 UrhG teilweise eine Grenze von drei bis zehn DIN A5-Seiten angenommen wird, kann im vorliegenden Fall zur Bestimmung des quantitativen Umfangs der zulässigen Entnahme eine relative Größe von 10 % des für den Unterricht ausschließlich relevanten Werkumfanges von 476 Textseiten herangezogen werden. Zwar wird bei der Prüfung des zulässigen Maßes der Veröffentlichung üblicherweise auf die Relation zum Gesamtwerk abgestellt, aber es ist auch eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen. Eine Begrenzung auf drei Seiten des Werkes erscheint hier nicht angemessen und wird dem Regelungszweck des § 52 a Abs. 1 Nr. 1 UrhG nicht gerecht, in den Bereichen Unterricht und Wissenschaft eine Nutzung moderner Kommunikationsformen zu Gunsten eines bestimmten abgegrenzten Personenkreises zu ermöglichen.

Das Geboten sein der elektronischen Zugänglichmachung muss keine absolute Notwendigkeit zum Erreichen des Unterrichtsziels sein. Es ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass ohne erheblichen Aufwand die Möglichkeit zur Beschaffung der Informationen in analoger Form besteht, denn es war gerade die Intention des Gesetzgebers, in den Bereichen Unterricht und Forschung die Zulassung moderner Kommunikationsmittel zu erleichtern. Im Übrigen sind die Primärmarktinteressen des Verlages bei einer Veröffentlichung von 48 Seiten nicht unangemessen beeinträchtigt. Ein (angemessenes) Lizenzangebot des Verlages führt nicht zum Wegfall der Gebotenheit, das Lehrmaterial bzw. einen kleinen Teil des Werkes elektronisch bereit zu stellen.

Unter Berücksichtigung der Interessen des Urhebers bzw. der Verlage und der Förderung der Nutzung moderner Kommunikationsformen in den Bereichen Unterricht und Wissenschaft ist eine Beschränkung auf eine Seitenzahl von 48 erforderlich, aber auch ausreichend.

Das Landgericht stellt weiter fest, dass die Fernuniversität nicht verpflichtet ist, unabhängig von der Anzahl der veröffentlichten Seiten durch die erforderliche Vervielfältigung bzw. Dateiform den Ausdruck der

relative Größe von 10 %

Speicherung der Werkteile unmöglich machen

Veranschaulichung im Unterricht

Werkteile zu verhindern. Um das gesetzgeberische Ziel zu erreichen, muss es den Studierenden auch möglich sein, die Seiten, welche einen kleinen Teil des Werks darstellen, am Computer auszudrucken.²

PERSONAL

Einstellungshöchstalter bei Beamtinnen und Beamten Bundesverwaltungsgericht

Die 1964 geborene Lehrerin steht seit dem Schuljahr 2000/01 in einem unbefristeten Angestelltenverhältnis im öffentlichen Schuldienst des Landes. Im August 2002 und im April 2009 beantragte sie die Übernahme in das Beamtenverhältnis. Das Land lehnte die Anträge mit Hinweis auf die Höchstaltersgrenze von 40 Jahren gemäß § 6 Abs. 1 und § 52 Abs. 1 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen in der seit dem 18. Juli 2009 geltenden Fassung (LVO NRW n. F.) ab. Dagegen wendet sich die Lehrerin.

Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest, dass nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 52 Abs. 1 LVO NRW n. F. als Laufbahnbewerber für die Laufbahnen u. a. der Lehrer an Schulen in das Beamtenverhältnis auf Probe nur eingestellt oder übernommen werden darf, wer das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Eine derartige Einstellungsaltersgrenze schränkt den Leistungsgrundsatz nach Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz (GG) ein, dessen Geltung für den Zugang zu öffentlichen Ämtern unbeschränkt und vorbehaltlos gewährleistet wird. Bewerber dürfen nur aus Gründen zurückgewiesen werden, die unmittelbar Eignung, Befähigung und fachliche Leistung betreffen. Das Lebensalter kann nur dann ein Eignungsmerkmal sein, wenn die Annahme berechtigt ist, dass ein Bewerber typischerweise den Anforderungen eines Amtes nicht mehr genügt, wenn er ein bestimmtes Alter überschreitet.

Gemessen an diesen Anforderungen ist das Einstellungshöchstalter des vollendeten 40. Lebensjahres (§ 6 Abs. 1 und § 52 Abs. 1 LVO NRW n. F.) nicht zu beanstanden. Das Lebensalter stellt für den Lehrerberuf zwar kein Eignungsmerkmal dar. Die Regelung ist jedoch gerechtfertigt. Sie beruht auf einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage (§ 5 Abs. 1 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen). Der mit ihr verfolgte Zweck, ein ausgewogenes Verhältnis von Arbeitsleistung und Versorgungsansprüchen sicherzustellen und dem Interesse des Dienstherrn an ausgewogenen Altersstrukturen zu entsprechen, bringt die beiden gegenläufigen Verfassungsgrundsätze des Leistungsgrundsatzes sowie des Lebenszeitprinzips in einen angemessenen Ausgleich. Im Übrigen ist

die Verhältnismäßigkeit des normierten Höchstalters durch mehrere dem Gesetzesvorbehalt entsprechende Ausnahmemöglichkeiten gesichert, die aber hier alle nicht zu Anwendung kommen können, da die Voraussetzungen nicht vorliegen. Die Klage war also abzuweisen.³

Dienstunfall Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Die schwerbehinderte Bibliotheksoberrätin befand sich auf dem Weg zur Arbeit und parkte ihren PKW auf einem Parkplatz, der sich sieben Kilometer in entgegengesetzter Richtung des direkten Weges zwischen ihrer Wohnung und ihrem Dienstort befand, weil auf dem gewöhnlich von ihr benutzten Parkplatz kein freier Stellplatz zu finden war. Der alternativ gewählte Parkplatz verfügt über eine gute Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu ihrem Dienstgebäude. Auf dem Rückweg vom Dienstgebäude zum alternativ gewählten Parkplatz erlitt sie einen Unfall.

Die Bibliotheksoberrätin ist der Auffassung, dass es sich hierbei um einen Dienstwegeunfall im Sinne des § 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (BeamtVG) handelt. Der Dienstherr hält die Voraussetzungen für einen Dienstunfall aufgrund des gewählten Parkplatzes für nicht gegeben.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat im Sinne des Dienstherrn entschieden und wie folgt begründet: Gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG gilt als Dienst im Sinne des Dienstunfallrechts auch das Zurücklegen des Wegs nach und von der Dienststelle. Unter Dienstunfallsschutz steht der Weg zwischen der Wohnung und der Dienststelle. Der zurückgelegte Weg zwischen Wohnung und Dienststelle muss nicht der kürzeste sein, entscheidend ist, ob er nach der allgemeinen Verkehrsanschauung der zweckmäßigste ist.

Nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erstreckt sich die Unfallfürsorge nicht auf jeglichen Weg, den der Beamte wählt. Ziel- oder Ausgangspunkt des geschützten Wegs ist gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG die Dienststelle, Anfangs- oder Endpunkt ist die Wohnung des Beamten. Mit der Begrenzung der Dienstunfallfürsorge auf die unmittelbaren Wege zwischen Wohnung und Dienststelle wird die Risikosphäre des Dienstherrn eingegrenzt. Leistungen der Unfallfürsorge kommen nur für solche Schäden in Betracht, die auf dem zum Erreichen der Dienststelle notwendigen Weg zwischen Wohnung und Dienststelle eintreten. Maßgeblich ist der »unmittelbare« Weg, der schnellstens und ohne erhöhte Risiken zum Ziel führt. Umwege und Unterbrechungen werden vom beamtenrechtlichen Unfallschutz generell ausgeschlossen.

Höchstaltersgrenze

zweckmäßiger Weg zur Dienststelle

ausgewogenes Verhältnis von Arbeitsleistung und Versorgungsansprüchen

eigene Risikosphäre

Vorliegend hat die Klägerin den »unmittelbaren« Weg zwischen Wohnung und Dienststätte verlassen, als sie sich zum Aufsuchen eines Parkplatzes entschloss, der jedenfalls nicht im näheren Umfeld der Dienststelle in der Innenstadt lag und auch nicht auf der Strecke zwischen Wohnung und Dienststelle, sondern in entgegengesetzter Richtung und ca. sieben Kilometer entfernt. Dass die Bibliotheksoberrätin einen Parkplatz wählte, dessen jederzeitige Verfügbarkeit und öffentliche Verkehrsanbindung sie aus persönlichen Gründen kannte, ist – auch angesichts ihrer Gleichstellung mit einer Schwerbehinderten und dem daraus möglicherweise resultierenden Bestreben, nur kürzere Wege zu Fuß zurücklegen zu müssen – zwar nachvollziehbar, jedoch allein der Risikosphäre der Klägerin zuzuordnen.⁴

¹ Digitale Langzeitarchivierung und Distributed Storage in LuKII, Dr. Ellen Euler, 30. September 2011: <http://edoc.hu-berlin.de/oa/reports/reXWA7YlvSnAk/PDF/23gwylDsJIV6.pdf>

² Landgericht Stuttgart, Urteil vom 27.09.2011, Az.: 17 O 671/10.

³ Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 07.11.2011, Az.: 2 B 91/11.

⁴ Bayerischer Verwaltungsgerichtshof München, Beschluss vom 02.08.2011, Az.: 3 ZB 09.1019.

DER VERFASSER

Andreas Richter, Staatsbibliothek zu Berlin – Preussischer Kulturbesitz, Potsdamer Straße 33, 10785 Berlin, Tel.: 030 – 266-432500,
E-Mail: andreas.richter@sbb.spk-berlin.de